Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Jahnberge

Beschluss

X	
öffentlich	nichtöffentlich

Beschluss-Nr.
0013/04

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Gemeindevertretung	**30.08.2004**	**8**	**10**	**9**	**1**	**0**	**11**

Nach § 28 GO war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiesenaue

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jahnberge beschließt die

Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiesenaue.

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 29. Juni 2004 wurde per Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung – Herrn Wolfgang Birthler – eine geänderte Brandenburgische Baumschutzverordnung erlassen, weshalb eine neue Beschlussfassung zur Baumschutzsatzung erforderlich ist.

Die Satzung ist Handlungsgrundlage der Gemeinde/Verwaltung und bedarf der Beschlussfassung durch die Gv.

gez. Karsten Schwab	gez. Fritz Beckmann	Anlage
Vors. der Gemeindevertretung	Amtsdirektor	Satzung

Gemeinde Wiesenaue

Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiesenaue

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208 vom 29. Juni 1992) – in der z. Z. gültigen Fassung – sowie der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II Nr. 21) – in der z. Z. gültigen Fassung – und der §§ 5, 23 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2001 (GVBl. I/01 S. 154) – in der z. Z. gültigen Fassung – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jahnberge in ihrer Sitzung am 30. August 2004 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung beschränkt sich auf die Gemeinde Wiesenaue und die dazugehörenden Ortsteile gem. §§ 30, 34 BauGB.

§ 2 – Anwendungsbereich

Aufgrund dieser Satzung werden Bäume im Geltungsbereich als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
   (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm);

2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen – einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen - gem. den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes – oder als Ersatzpflanzung gem. der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GVBl. I Nr. 22 S. 273) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251) – oder gem. § 6 Abs. 4 oder 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.

   Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

§ 3 – Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung bei:

   1. Bäumen auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu 2 Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr

als 190 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 cm) aufweisen;

2. Obstbäumen, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbenen Bäumen innerhalb des besiedelten Bereichs;

3. Bäumen, die aufgrund eines Eingriffs gem. § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, die nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurden;

4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;

5. Bäumen in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;

6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Festsetzungen der Landkreise in Verordnungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

(3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften - insbesondere zum Schutz:

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 sowie 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes *(vom 15. März – 15. Sept. des lfd. Jahres);*

2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;

3. von Teilen der Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 4 - Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes – insbesondere:

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;

2. aufgrund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;

3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wildlebender Tierarten;

4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigungen, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 5 – Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

(2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die zuständige untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter des Verbot des Abs. 1.

(3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Abs. 1. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amt Friesack unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 6 – Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Eine nach § 5 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt/die Gemeinde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an das Amt Friesack zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume – unter Angabe von Baumart und Stammumfang – eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;

2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;

3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert

ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;

4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

Der § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 4 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 % des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1 ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden.

(6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;

2. die in § 5 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an das Amt Friesack unterlässt;

3. entgegen § 5 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;

4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro), in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 8 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Jahnberge vom 26. April 2004 außer Kraft.

(3) Die Baumschutzsatzung wird im Amtsblatt für das Amt Friesack öffentlich bekannt gemacht.

Jahnberge, 30. August 2004

gez. Karsten Schwab
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Friesack, 31. August 2004

gez. Fritz Beckmann
Amtsdirektor